

gegen den Antrag des Abg. Eisenstuck und Genossen gestimmt; es konnte und kann aber nicht unsere Absicht sein, jetzt einfach über die Frage der Wahl- und Verfassungsreform hinwegzugehen, und es wird dies auch nicht die Absicht der Kammer sein. Wir sind vielmehr der Ueberzeugung, daß es nothwendig sei, durch Schaffung einer dem künftigen Parlamentswahlgesetze anzupassenden freien Volksvertretung, dem durch jenen Act der Staatsgewalt immerhin verletzten Rechtsgefühl Genugthuung zu gewähren, einem in allen Klassen des Volks gefühlten Bedürfnisse abzuhehlen und die Würde der gesetzgebenden Versammlung, welche gegenwärtig unangefochten öffentlichen Schmähungen ausgesetzt ist, zu wahren; zugleich aber den nothwendigen Einklang zwischen der künftigen Gesamtverfassung des Norddeutschen Bundes und unserer Staatsverfassung herzustellen; und wir halten für nöthig, daß die Kammer im Anschluß an die Thronrede, welche sich über die Tendenz der in Aussicht gestellten einschlagenden Gesetzentwürfe nicht ausspricht, ihre Stellung zu dieser hochwichtigen Angelegenheit im Voraus principiell klar zu erkennen gebe.

Bersöhnung nach Außen auf nationaler, Bersöhnung nach Innen auf liberaler Grundlage muß nach unserer Ansicht die Richtung unseres neuen Staatslebens sein und wir begrüßen mit Freude den in der Thronrede ausgesprochenen Eintritt der Staatsregierung in diese neue Bahn. Jeder andern Richtung werden ich und meine Freunde mit Entschiedenheit entgegentreten. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob der gestellte Antrag zur Berathung an die dritte Deputation verwiesen werden soll?

Präsident Haberkorn: Will die Kammer den gestellten Antrag der dritten Deputation überweisen? — Einstimmig. — Es sind jetzt die in die Registrande eingetragenen Gegenstände beendet; allein, wie Sie während der Discussion über den Eisenstuck'schen Antrag schon vernommen haben, ist inzwischen nicht nur das eine königl. Decret eingegangen, welches bereits vorgelesen worden ist, sondern auch ein zweites, das Wahlgesetz für das Norddeutsche Parlament betreffend. Ich komme daher zunächst auf das bereits vorgelesene königl. Decret zurück.

(Nr. 23.) Königl. Decret vom 16. November 1866, die Geschäftsbehandlung auf dem gegenwärtigen Landtage betreffend.

und frage die Kammer, ob sie dessen Druck und Verweisung an die zweite Deputation, soweit nöthig, im Einvernehmen mit der ersten Deputation beschließen will? — Einstimmig.

Nun will ich sofort auch das zweite königl. Decret noch der Kammer vortragen lassen.

(Nr. 24.) Königl. Decret vom 14. November 1866, den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer den Druck und die Verweisung desselben an die erste Deputation beschließen? — Geschickt.

Somit wären die Gegenstände der Registrande erschöpft. Es wird mir soeben angezeigt, daß auch der von der Kammer einberufene Stellvertreter des Herrn von Schönfels eingetroffen ist, und es könnte nun die Verpflichtung dieses, sowie der Herren Dr. Platzmann und Seiler stattfinden.

Meine Herren! (zu den betreffenden Herren:) Sie sind sämmtlich bereits Mitglieder dieser Zweiten Kammer gewesen und haben den von jedem Ständemitgliede abzuleistenden Eid in folgender Fassung geschworen.

(Der Eid wird verlesen.)

Unter Verweisung auf diesen bereits von Ihnen geleisteten Eid nehme ich Sie mittelst mir zu leistenden Handschlags auch für diesen Landtag in Pflicht.

(Die drei Herren leisten den Handschlag.)

Wir können nun zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergehen und zwar zunächst zur Wahl der ersten Deputation. Es sind nach §. 88 der Landtagsordnung sofort nach Eröffnung des Landtags in jeder Kammer folgende vier ständige Deputationen zu ernennen: 1) die Verfassungsdeputation für Gegenstände der Verfassung und der Gesetzgebung, jedoch mit Ausnahme der Finanzgesetzgebung; 2) die Finanzdeputation für Gegenstände des Finanzwesens und der Finanzgesetzgebung; 3) die Deputation für ständische Petitionen und Beschwerden; 4) die Deputation für Petitionen und Beschwerden, welche nicht von Kammermitgliedern ausgehen.

Jede dieser ständigen Deputationen besteht in der Ersten Kammer aus fünf, in der Zweiten Kammer aus sieben Mitgliedern, wenn nicht etwas Besonderes beschlossen wird. Wir gehen daher zunächst zur Wahl der ersten Deputation über und bitte ich Sie demgemäß, auf die bereitliegenden Stimmzettel sieben Abgeordnete aufzuzeichnen. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß wir insbesondere drei der Herren Abgeordneten in unserer Mitte haben, welche den Namen Müller führen; damit also keine Undeutlichkeit entsteht, bitte ich um genaue Bezeichnung derselben. Ich meine theils bezeichne Herrn Prof. Dr. Müller aus Leipzig einfach mit: Dr. Müller, den Herrn Abg. Müller aus Chemnitz mit: Müller, Chemnitz, und den Herrn Abg. Müller aus Reich mit: Müller, Reich. Auf diese Weise sind Alle deutlich bezeichnet; aber es steht Jedem frei, dies noch deutlicher zu bemerken.

Den Herrn Vicepräsidenten ersuche ich, die Controle zu übernehmen.

Es sind 70 Stimmzettel eingegangen. — Meine Herren! Es muß ein Irrthum obwalten; es sind nur 69 Abgeordnete gegenwärtig; ein Stimmzettel ist also zu viel. (Nach geschehener Durchsicht.)